

Veröffentlichung technischer Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121

Köln, 12. April 2019

Der Ausschuss für Betriebssicherheit hat die technische Regelreihe TRBS 2121 überarbeiten lassen. Konkret geht es um folgende Regeln:

TRBS 2121 // Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen

TRBS 2121 Teil 1 // Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten

TRBS 2121 Teil 2 // Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern

TRBS 2121 Teil 3 // Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen

TRBS 2121 Teil 4 // Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Ausnahmsweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln

Vor allem Teil 1 und 2 sind für Betriebe wichtig, da hier der verantwortliche Personenkreis im Umgang mit Leitern und Gerüsten sowie die Qualität der Gerüste und Leitern neu definiert sind.

Für die TRBS 2121-1 gilt:

Absturzsicherung beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten

- Das Begehen der obersten Gerüstlage während der Rüsttätigkeiten sind ohne Seitenschutz oder Montagesicherungsgeländer (Vorlaufgeländer) nur noch in begründeten Ausnahmen zulässig.

Zugänge zu hochgelegenen Arbeitsplätzen

- sind über innenliegende Leitern nur noch bis zu einer Aufstiegshöhe von 5 m bzw. bei Einfamilienhäusern mit Gefährdungsbeurteilung zulässig.
- Vor der Gerüstnutzung ist eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch eine

speziell beauftragte qualifizierte Person zwingend vorgeschrieben.

- Die Nutzung/das Betreten des Gerüsts ist nur für unterwiesene Beschäftigte zulässig.

Bis zum 31.12.2019 gilt eine Übergangsfrist mit folgenden Regelungen:

- Einsatz eines Montagesicherungsgeländers zur Sicherung des Gerüstaufbaus im Aufstiegsfeld.
- Der Aufbau weiterer Gerüstfelder wird nach der Aufbauvariante Rahmen – Geländerholm – Rahmen – beginnend mit dem Aufstiegsfeld unter Verwendung geeigneter PSA gegen Absturz im Gerüstbau toleriert.

Für die TRBS 2121-2 gilt:

Leiterverwendung als hochgelegener Arbeitsplatz

- Grundsätzlich dürfen Leitern nur bis zu einer Standhöhe von 2 m als hochgelegener Arbeitsplatz verwendet werden.
- Bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m dürfen Leitern maximal 2 Stunden in einer Arbeitsschicht (zeitweilige Arbeiten) als hochgelegener Arbeitsplatz eingesetzt/verwendet werden.
 - Dazu ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die Verwendung anderer sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
 - die Tätigkeiten auf der Leiter sicher mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehend durchgeführt werden können.



Bis zum 31.12.2020 dürfen handelsübliche Sprossenleitern noch verwendet werden. Beim Neukauf von Leitern also rechtzeitig die neu von der BG BAU geförderten Podest- und leichte Plattformleitern oder Arbeits- und Kleinpodeste mit geeignetem Leiterzubehör nutzen, soweit die Hersteller diese normgerecht zur Verfügung stellen.